

Familiensachen

Rechtskraft

formelle Rechtskraft

die gerichtliche Entscheidung ist nicht mehr anfechtbar (§ 45 FamFG)

§ 45
FamFG

materielle Rechtskraft

Voraussetzung ist die formelle Rechtskraft

Wirkungen

Wirksamkeit vieler Entscheidungen (z. B. §§ 40 II, III, 116 II, III, 148, 184 I, 198 I, II, 209 II, 216 I, 224 I, 237 IV, 264 I, 324 I FamFG)

bis dahin ist eine Antragsrücknahme möglich (§ 22 I FamFG)

Bindung des Gerichts an die Entscheidung:

über einen rechtskräftigen Verfahrensgegenstand kann nicht noch einmal entscheiden werden (vgl. § 322 ZPO)

Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist (§§ 233 ff. ZPO, vgl. § 117 V FamFG)

Abänderung bzw. Wiederaufnahme (§ 48 FamFG) (Spezialregelungen: z. B. §§ 166, 225 – 228, 238 – 240, 294, 330 FamFG)

Teilrechtskraft

§ 145
FamFG

entsteht bei einer Teilanfechtung einer Entscheidung
der nicht angefochtene Teil wird jedoch erst dann rechtskräftig, wenn die Anfechtung nicht mehr
erweitert werden kann und andere Beteiligte sich nicht mehr anschließen können

Teilrechtskraft eines Scheidungsbeschlusses (§ 145 FamFG)

ein Verbundbeschluss kann teilweise angefochten werden

Anfechtungsberechtigte:

- Antragssteller
- Antragsgegner
- weitere Beteiligten

alle Anfechtungsberechtigten können Anschlussrechtsmittel einlegen (§§ 66, 73 FamFG) bzw.
das eingelegte Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist erweitern

Familiensachen

Rechtskraft

Teilrechtskraft

Frist:

1 Monat ab der letzten Zustellung der Rechtsmittelbegründung (§ 145 I S.1 FamFG)

Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Begründung nicht vorgeschrieben: an die Stelle der Bekanntgabe der Rechtsmittelbegründung tritt die Bekanntgabe des Schriftsatzes mit dem das Rechtsmittel eingelegt wurde (§ 145 I S.2 FamFG)

§ 145
FamFG

wird innerhalb der (letzten) Monatsfrist des § 145 II FamFG keine Rechtsmittelerweiterung und keine Anschließung vorgenommen, so werden die bisher nicht angegriffenen Entscheidungsteile rechtskräftig

der Scheidungsausspruch kann durch die Anschließung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers nicht angefochten werden (§ 145 III FamFG)

- das Beschwerderecht der Ehegatten hinsichtlich der Ehescheidung ist also eingeschränkt
- ist der Scheidungsausspruch bereits rechtskräftig geworden und ein Versorgungsträger legt Beschwerde ein, können die Ehegatten sich nicht mehr der Beschwerde hinsichtlich der Ehescheidung anschließen, denn die Ehescheidung ist bereits rechtskräftig
- ACHTUNG: für den Rechtskraftvermerk des Scheidungsausspruchs ist nur auf die Bekanntgabe an die Ehegatten (Burghart FamRZ 2015, 12) zu achten!

Rechtsmittelverzicht

Ehegatten: „Wir verzichten hinsichtlich der Ehescheidung auf Rechtsmittel, Anschlussrechts-mittel und die Rechte aus § 147 FamFG.“ – dann wird der Scheidungsausspruch hiermit rechtskräftig

§ 147
FamFG

Voraussetzungen:

- Verzicht muss durch Anwälte erfolgen
- im Termin

- die im Verbund mit entschiedenen Folgesachen bleiben davon unberührt
- der Verzicht auf Anschlussrechtsmittel kann bereits vor Einlegung eines Rechtsmittels in einer Folgesache erklärt werden (§ 144 FamFG)

Eintritt der formellen Rechtskraft

mit Erlass der Entscheidung

Entscheidungen, gegen die kein Rechtsmittel stattfindet werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig
z. B. Beschlüsse des Rechtsbeschwerdegerichts

mit allseitigem Rechtsmittelverzicht

verzichten alle Anfechtungsberechtigten auf die ihnen zustehenden Rechtsmittel (vgl.
§ 67 FamFG) – so wird die Entscheidung mit Wirksamkeit des zuletzt erklärten Verzicht rechtskräftig

§ 67
FamFG

verzichten nur einzelne Anfechtungsberechtigte, so kann eventuell Teilrechtskraft entstehen – ein
Rechtsmittelverzicht steht einer Anschließung nicht entgegen

mit Ablauf der Rechtsmittelfrist

Entscheidungen, die nicht mit Verkündung rechtskräftig und auch nicht angefochten wurden, werden mit ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig (§§ 45 S. 1, 113 I S. 2 FamFG, § 705 ZPO)

§ 45
FamFG

dies gilt auch, wenn das Rechtsmittel vor Fristablauf verworfen oder zurückgenommen wurde, da eine erneute Einlegung innerhalb der Frist möglich ist

bei Verwerfung o. Rücknahme nach Fristablauf, tritt die Rechtskraft in diesem Zeitpunkt ein

Rechtskraftvermerk

Bedeutung

- dient zum Nachweis des Eintritts der formellen Rechtskraft (Beweiskraft einer Urkunde (§ 418 ZPO))
- (keine Voraussetzung für die Vollstreckung)
- i. d. R. auf Antrag – Ausnahmen: Ehe- und Abstammungssachen von Amts wegen (§ 46 S. 3 FamFG) = Rechtskraftzeugnis auf einer verkürzten Beschlussausfertigung

§ 418
ZPO

Rechtskraftvermerk

Prüfung der Rechtskraft

durch UdG der ersten Instanz, ist ein Rechtsmittelverfahren anhängig, dann bei Rechtsmittelgericht (§§ 46 S. 1, 2 FamFG, 706 I ZPO)

UdG prüft den Akteninhalt auf Rechtsmitteleinlegungen oder –verzichte (§ 46 S. 1 FamFG)

AG: Notfristanfrage unnötig, da Beschwerde dort eingereicht wird, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 64 I FamFG)

Rechtsbeschwerde ist beim Beschwerdegericht einzulegen (§ 71 I S.1 FamFG) – Notfristanfrage an BGH eigentlich nötig – BGH hat sich jedoch dagegen ausgesprochen, da zügige Bearbeitung hinsichtlich der Aktenanforderung der I. Instanz

auch bei unzulässigen Rechtsmitteln bzw. Anschließungen muss die Rechtskraft der verwerfenden Entscheidung abgewartet werden, da der UdG nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels bzw. der Anschließung vorweg nahmen darf (BGH FamRZ 2008, 2019)

Familiensachen

Rechtskraft

Rechtskraftvermerk

Ort und Inhalt des Vermerks

grundsätzlich auf der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung anbringen

Rechtskraftvermerk:

„Der Beschluss ist rechtskräftig bezüglich

Ziffer 1 seit _____

Ziffer 2 seit _____

Ziffer 3 seit _____

Amtsgericht _____

Berlin, den _____

Name, Dienstbezeichnung

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dienst-
siegel

Ziff. 1 = Scheidung, Ziff. 2 = VA, Ziff. 3 = Kindschaftssachen, Ziff. 4 = Kostenentscheidung

Familiensachen

Rechtskraft

Rechtskraftvermerk

Ehe- und Abstammungssachen bzw. in Angelegenheiten, in denen mit dem Eintritt der Rechtskraft eine Frist in Lauf gesetzt wird, ist auch der Tag anzugeben, an dem die Rechtskraft eingetreten ist (§ 7 I S.2 AktO)

Rechtskraft in Abstammungssachen:

es gelten die Vorschriften der Rechtskraft in Ehesachen – es gibt jedoch keine Teilrechtskraft
MiZi-Mitteilung an das Geburtsstandesamt

bei Teilrechtskraft ist der Vermerk entsprechend zu beschränken
z. B. „Rechtskräftig bzgl. Ziffer Nr. ... seit ... (Datum)“.

